

ken enthalten. Maßgebend dafür ist das Staatsschutzinteresse, mit dem Siegfried Petzold (Diskussionsbeitrag) die Existenz von Geheimnormen begründete. Wenn somit verbindliche Bestimmungen dennoch der Wirksamkeitsvoraussetzung der Veröffentlichung entbehren können, so liegt das daran, daß die verfügenden und vollziehenden Staatsorgane wegen des ihnen zustehenden Anweisungsrechtes in der Lage sind, sie trotz des Mangels der Veröffentlichung als wirksam zu behandeln. Sie hätten damit den Charakter von »generellen Weisungen«. Aus solchen können freilich weder Rechte noch Pflichten für Bürger entstehen (s. Rz. 15 zu Art. 89). Das würde bedeuten, daß etwa die genannten Versorgungsordnungen nicht »allgemeinverbindlich« wären. Solange der Staat sich an sie hält, werden Streitigkeiten daraus nicht akut. Eine gerichtliche Klärung des Problems kann nicht erfolgen, da Ansprüche solcher Art gegen den Staat nicht justitiabel sind (s. Rz. 10 zu Art. 92). Zu einer Klärung des Problems könnte daher nur die DDR-Literatur beitragen.

III. Rechtsvorschriften und Verfassung

1. Verfassungsmäßigkeit der Rechtsvorschriften. Wenn nach Art. 89 Abs. 3 Satz 1 Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen dürfen, so wird damit festgelegt, daß alle Rechtsvorschriften der Verfassung untergeordnet sind (s. Rz. 12 zu Art. 49).

17

2. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit.

a) Niemals sind der Verfassung widersprechende Rechtsvorschriften des Ministerrates 18 und anderer staatlicher Organe ohne eine entsprechende Entscheidung der Volkskammer rechtswirksam. Das ergibt sich aus dem Satz, daß über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden ist.

b) Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 hatte der Staatsrat diese Entscheidung zu 19 treffen (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 a.F.). Diese Kompetenz korrespondierte mit der anderen, die Verfassung und die Gesetze verbindlich auszulegen, soweit das nicht durch die Volkskammer selbst erfolgte (Art. 71 Abs. 3 a.F.). Bis dahin war der Staatsrat also der »Hüter der Verfassung«. Er übte die Funktion eines Verfassungsgerichts aus.

c) Im Zuge des generellen Kompetenzverlustes, den nach seiner Abwertung in der Praxis (s. Rz. 20 zu Art. 66) der Staatsrat durch die Verfassungsnovelle von 1974 erlitt (s. Rz. 21 zu Art. 66), verlor er auch die Funktion eines Verfassungsgerichts. Als höchster Ausdruck der Gewalteneinheit wurde die Volkskammer zum alleinigen Hüter der Verfassung bestellt. Es fehlt freilich ein Satz in der Verfassung, demzufolge die Volkskammer allein zu deren Auslegung kompetent ist. Diese Funktion ergibt sich aber aus ihrer Stellung als oberstes staatliches Machtorgan. Nach Wolfgang Weichelt (Aufgaben und Arbeitsweise . . .) prüft der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer, ob die der Volkskammer vorgelegten Gesetzesentwürfe inhaltlich mit der Verfassung und anderen geltenden Gesetzen übereinstimmen. Damit soll von vornherein die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung garantiert werden. Aus der einfachen Gesetzgebung kann so mit auf die Interpretation der Gesetze durch die Volkskammer geschlossen werden.

d) Wer eine Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften des Ministerrates und anderer Staatsorgane geltend machen kann, legt weder die Verfassung noch die einfache Ge-